



Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Personalamt

Personalamt, Steckelhörn 12, 20457 Hamburg

Senatsämter und Fachbehörden
-zugleich für die ihrer Aufsicht unter-
stehenden juristischen Personen des
öffentlichen Rechts-
Bezirksämter
Bürgerschaftskanzlei
Rechnungshof der Freien und Hansestadt
Hamburg
Hamburgischer Beauftragter für Datenschutz
und Informationsfreiheit

Dienst- und Tarifrecht

P1

Steckelhörn 12

20457 Hamburg

Telefon +49 40 428 31- [REDACTED]

Zimmer 825

E-Mail Ellen.Widmer@personalamt.hamburg.de

Az: P100/112.00-0.0001

13. Oktober 2016

Übernahme kommunaler Wahlämter durch Bedienstete der Freien und Hansestadt Hamburg

Bekanntgabe:	In betriebsüblicher Weise
Wesentlicher Inhalt:	Hinweis auf Rechtsfolgen bei der Übernahme hauptamtlicher kommunaler Wahlämter in anderen Bundesländern
Vom Inhalt betroffener Personenkreis:	Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sich für ein kommunales Wahlamt in einem Amtsverhältnis auf Zeit bewerben
Veröffentlichung online:	<ul style="list-style-type: none">• Profikanal• Personalportal• MittVw.

Aus Anlass verschiedener Nachfragen im Zusammenhang mit den vor kurzem stattgefundenen Kommunalwahlen in Niedersachsen weist das Personalamt auf folgendes hin:

1. Beamtinnen und Beamte, denen nach den gesetzlichen Regelungen anderer Bundesländer hauptamtlich wahrzunehmende kommunale Wahlämter (z.B. Bürgermeisterin / Bürgermeister, Landrätin / Landrat) im Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis auf Zeit übertragen werden, sind mit der Ernennung kraft Gesetzes nach § 22 Abs. 2 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) aus ihrem bisherigen

Öffentliche Verkehrsmittel:
Buslinien 3, 4 und 6 Bei St. Annen
U1 Meißberg



Zertifikat seit 2010
audit berufundfamilie

Beamtenverhältnis entlassen. Von der vorgesehenen Möglichkeit der Anordnung der Fortdauer des bisherigen Beamtenverhältnisses durch den Senat (vgl. § 30 Abs. 2 des Hamburgischen Beamtengesetzes – HmbBG) wird in Hamburg in ständiger Praxis nur äußerst restriktiv in besonderen Ausnahmefällen Gebrauch gemacht. Grundsätzlich soll die vom Bundesgesetzgeber vorgesehene Rechtsfolge der Entlassung kraft Gesetzes eintreten.

Raum für eine Beurlaubung aus dem Beamtenverhältnis für die Dauer der Amtszeit des kommunalen Wahlamtes besteht daher nicht. Nur wenn ausnahmsweise eine Fortdauer des bisherigen Beamtenverhältnisses durch den Senat angeordnet werden sollte, bedürfte es ergänzend einer Beurlaubungsentscheidung, die die Behörden und Ämter dann in eigener Zuständigkeit vorzunehmen hätten.

2. Für den Tariffbereich hat der Arbeitgeber nach § 28 TV-L bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (diese Voraussetzung ist bei der Übernahme eines kommunalen Wahlamtes für betroffene Beschäftigte als erfüllt anzusehen) die Ermessensentscheidung, ob eine Beurlaubung ausgesprochen wird. Bei der dabei notwendigen Interessenabwägung überwiegt im Hinblick auf das Ziel des Senates an der Erfüllung der Vorgaben der verfassungsrechtlich verankerten Schuldenbremse bis zum Jahr 2020, auch durch einen moderaten Personalabbau in den Behörden und Ämtern beizutragen, und zur Gewährleistung einer Gleichbehandlung mit den Beamtinnen und Beamten das Interesse des Arbeitgebers an der Rechtsklarheit über das Beschäftigungsverhältnis. Deshalb ist für die Dauer der Wahrnehmung eines kommunalen Wahlamtes künftig grundsätzlich kein Sonderurlaub zu genehmigen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ein solches Amt übernehmen, müssen grundsätzlich ihr bisheriges Arbeitsverhältnis mit der Freien und Hansestadt Hamburg beenden.

Eine spätere erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis oder eine Wiedereinstellung in ein Arbeitsverhältnis wird dadurch nicht ausgeschlossen. Das Personalamt weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass allen Beschäftigten, die auf eigenen Wunsch für eine Tätigkeit bei einem anderen Dienstherrn / Arbeitgeber aus einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis ausscheiden, nach Abschnitt III Absatz 6 der geltenden Stellenanordnung für die Dauer von acht Jahren nach ihrem Ausscheiden ein Bewerbungsrecht auch auf Stellenausschreibungen, die auf den internen Arbeitsmarkt der Freien und Hansestadt Hamburg beschränkt sind, zusteht.

Um Beachtung wird gebeten.

gez.

██████████